



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 900354 99012 Erfurt

An die  
Landratsämter der Landkreise und  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte  
des Freistaats Thüringen  
- Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsämter -

Thüringer Landesamt für Lebensmittel-  
sicherheit und Verbraucherschutz  
Abteilung 2  
Tennstedter Straße 8/9

99947 Bad Langensalza

E-Mail [Gisbert.Paar@tmsfg.thueringen.de](mailto:Gisbert.Paar@tmsfg.thueringen.de)

Fax 0361/3798850

Telefon

Datum

(0361)-37 98-530

26. Juli 2006

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

52-53432-028

## Tierschutz bei Rodeoveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) hat auf ihrer Sitzung am 8. und 9. Juni 2006 beschlossen, dass die Länder im Rahmen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis für Rodeoveranstaltungen die Disziplinen „Wild-Horse-Race“ und „Bullenreiten“ sowie den Einsatz von Flankengurt und Sporen bei den Disziplinen „Bare Back Riding“ und „Saddle Bronc Riding“ wegen der dadurch verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden verbieten, um einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Ich bitte bei der Genehmigung von Rodeoveranstaltungen, diesen Beschluss umzusetzen.

Die Betreiber der Rodeoveranstaltungen argumentieren damit, dass es sich beim Rodeo um sportliche Veranstaltungen handelt, die nach § 3 Nr. 1b des Tierschutzgesetzes lediglich dann verboten sind, wenn sie mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schmerzen verbunden sind. Auch wenn einzelne Rodeounternehmen Mitglied bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind, bedeutet das nicht, dass es sich bei den Rodeoveranstaltungen um sportliche Wettkämpfe handelt.

Rodeoveranstaltungen bedürfen aus unserer Sicht einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3d für das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren und nicht einer Erlaubnis zum Betreiben eines Reit- und Fahrbetriebes nach § 11 Absatz 1 Nr. 3c. Beim Zur-Schau-Stellen von Tieren greift § 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes. Bei dieser Vorschrift ist nicht auf das Merkmal der Erheblichkeit der zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden abzustellen.

Zur fachlichen Unterstützung Ihrer Entscheidung verweise ich auf

- das beigelegte TVT-Gutachten (Anlage 1),
- die Anlage zum Gutachten der TVT (Anlage 2, Autorin Frau Dr. Bohnet),
- die von Herrn Dr. Franzky vorgenommene Bewertung der einzelnen Rodeo-Disziplinen (Anlage 3) sowie
- die Abhandlung von Frau Dr. Bohnet zum mimischen Ausdrucksverhalten von Pferden (Anlage 4).

Darüber hinaus teile ich mit, dass das Landratsamt Amberg der Firma Rodeo America entsprechend dem Beschluss der AG Tierschutz die Anwendung bestimmter Disziplinen beim Rodeo untersagt hat. Im ebenfalls beigelegten Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. Juli 2006 (Anlage 5) wurde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren das Landratsamt bestätigt.

Im Fall der Anmeldung von Rodeo-Veranstaltungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich bitte um kurzfristige Information des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Abt. 2, und gegebenenfalls um Mitteilung über aufgetretene tierschutzrelevante Vorkommnisse während der Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gisbert Paar

Anlagen -5-